

Pfingstsonstage aber wird das indeß eingelangte
neugeweihte Oel und Chrisma eingegossen.

St. Florian.

Professor P. Ignaz Schüch O. S. B.

II. (Ein Gaunerstreich — factum, non fictum.) Vor
einiger Zeit war in einem öffentlichen Blatte Folgendes zu lesen:
„In das Gewölbe des Kaufmannes M. K. in Wien kam eines
Tages ein ungefähr fünfzigjähriger Mann, welcher angab von
dem Wirth D. in dem Vororte R. beauftragt zu sein, 2000
Kilo Erdäpfel und 100 Kilo Reis zu bestellen; Zahlung, so
sagte er, werde nach einiger Zeit erfolgen. Da der Kaufmann
mit dem genannten Wirth schon früher einmal in Geschäftsver-
bindung gestanden, so kam er unverweilt dem Auftrage nach
und ließ die bezeichneten Lebensmittel in Begleitung des Be-
stellers durch seinen Knecht an Ort und Stelle bringen. Als
er aber nach Ablauf mehrerer Wochen den Kaufschilling nicht
empfing und den Wirth an seine Verpflichtung mahnte, sagte ihm
dieser, daß er seines Wissens ihm nichts schulde; er habe aller-
dings vor längerer Zeit Victualien in der genannten Quantität
von ihm bezogen, allein dieselben seien ihm von einem Herrn,
der sich ihm als sein (des Händlers) Geschäftsführer vorstellte,
offerirt worden, und da er den Preis nicht zu theuer gefunden,
habe er den Kauf abgeschlossen und die Waare dem bezeichneten
Agenten gleich nach Lieferung bezahlt, wie dies sein Journal
und die saldirte Rechnung richtig ausweisen. Nach einigem Hin
und Wider wurde nun den beiden Herrn zu ihrer nichts weniger
als freudigen Ueberraschung klar, daß sie das Opfer eines In-
dustrieritters geworden, der bei dem fatalen Geschäfte die schlaue
Vermittlerrolle gespielt. Die Polizei fahndet nach dem Gauner.“
— So der Zeitungsbericht. Wir wissen nicht, was weiter ge-
schehen, namentlich nicht, ob der „Agent“ schon dingfest gemacht
ist, oder ob er in „goldener Freiheit“ auch anderswo Angebot
und Nachfrage in einer Person regulirt. „Hat man ihn, so
wird ein hohes Gericht ihm wohl das Capitel de fraude et furto
und die Lehre de restitutione vorgetragen haben; wir sind deß-
halb der Mühe überhoben, ihm über diese Materien ein „Pri-
vatissimum“ zu lesen. „Hat man ihn nicht“, sondern läuft er
noch irgendwo in der Welt herum, so ist erst recht all’ unsere
Liebesmüh’ um ihn in moralibus vergebens, und wir thun am
besten, ihn auch — laufen zu lassen.

Interessanter wäre es jedoch für uns, zu wissen, ob und
wie die zwei dupirten Geschäftsleute ihren Handel geschlichtet

haben. Sollten sie in der Sache bis heute noch nicht einig sein, so bieten wir ihnen in diesem Miniatur-„Erdäpfelkrieg“ (en gros zwischen Oesterreich und Preußen a. 1790) unsere guten Dienste als Schiedsrichter an. Vielleicht gelingt es uns, in die möglicher Weise complicirte Situation einige Klarheit zu bringen.

Der Wirth war, darüber kann nach der Darstellung des Factums wohl kein Zweifel sein, im guten Glauben des rechtmäßigen Besitzes der käuflich an sich gebrachten Victualien, er war possessor bonae fidei von Erdäpfeln und Reis. Nehmen wir nun (mit seiner Erlaubniß) erstlich einmal an, er habe den Reis und etwa den dritten Theil der Kartoffeln bereits in seiner Gastwirthschaft verbraucht, versteht sich, nicht zu seinem Schaden, denn seine Gäste haben die Zuspeise immer „geschmalzen“ gefunden; supponiren wir ferner, er habe ein größeres Quantum Erdäpfeln den Armen geschenkt, weiter 300 Kilo davon aus Gefälligkeit dem Nachbar auf dessen Ansuchen um den Marktpreis verkauft, einige Säcke voll als Samen auf seinem Acker verwendet und nur ein kleiner Rest liege noch intact im Keller, — so wird sich nach den beim possessor bonae fidei maßgebenden allgemeinen Grundsätzen:

a) was an fremden Gute noch vorhanden, muß zurückgegeben werden, quia res clamat ad dominum; b) was davon nicht mehr existirt, ist auch für den Eigenthümer verloren, quia res naturaliter perit domino; c) was durch den Besitz der fremden Sache gewonnen wurde, ist zu restituiren, quia nemo ex re aliena locupletari potest; — das ganze Ausgleichsgeschäft folgendermaßen abzuwickeln haben:

1) Für den Reis und die Kartoffeln, die in der Küche und Restauration Verwendung gefunden, hat der Wirth nichts zu ersetzen. Der Gewinn, den er, und mag er auch bedeutend sein, daraus gezogen, kommt als fructus mere industrialis ihm allein zu gute; der ursprüngliche Eigener hat keinen Anspruch darauf.

2) Bezüglich der Erdäpfeln, die er den Armen gegeben, fragt es sich, ob er diese oder eine gleichwerthige Spende unter allen Umständen verabreicht haben würde, oder ob er sie nur deshalb gegeben, weil er gerade einen größeren Vorrath von billigen Kartoffeln auf Lager gehabt. Im ersteren Falle hat er durch die Verschenkung der Erdäpfeln eine Ersparniß, resp. einen Gewinn erzielt, den er sonst nicht gehabt hätte, und den er deshalb dem rechtmäßigen Eigenthümer der Sache abtreten muß; restituere debet id, in quo est ditior factus. Im anderen Falle jedoch ist er zu nichts verhalten. (Müller, II. § 136. n. 3.)

3) Hat der Wirth bei dem Verkaufe eines Theiles der Erdäpfeln an den Nachbar in Folge des etwa höheren Marktpreises

einen Profit erzielt, so ist dieser dem Kaufmann abzutreten, — hat er dabei nichts gewonnen, so ist er auch dem Eigner gegenüber zu nichts verpflichtet. (Gury I. n. 640.)

4) Die Kartoffeln, die angebaut wurden, sind nicht zu ersezen; ebenso wenig sind die von denselben zu erwartenden Früchte in Anschlag zu bringen, weil jeder Same an sich unfruchtbar ist und nur unter gewissen zumeist durch die industria des Menschen gebotenen Bedingungen Früchte hervorbringt, — und alle fructus industriae dem possessor bonae fidei zufallen. (La Croix III. P. 2. n. 214.)

5) Die noch vorhandenen Kartoffeln sind einfach zurückzugeben.

Das sind in diesem Falle unsere Entscheidungen nach der christlichen Moral. — Ist der allerdings arg geschädigte Handelsmann damit nicht einverstanden, so möge er sich immerhin an das weltliche Gericht wenden. Dieses wird ihm die §§. 329 und 330 d. bürgerl. G.-B. entgegenhalten, wo es heißt: „Ein redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) kann die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen; ihm gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abge sondert sind; ihm gehören auch alle andern schon eingehobenen Nutzungen, insoferne sie während des ruhigen Besizes bereits fällig gewesen sind.“ Also auch nach diesen Bestimmungen bleibt dem guten Manne zu unserem Bedauern außer den restlichen Erdäpfeln im Keller nichts als das Nachsehen und etwa, falls der Wirth ihm selbe abtritt, eine Anweisung auf die Geschäftsprovision des flüchtigen Herrn von Greifenklau zahlbar — nach Sicht.

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Clericalseminar in Wien.

III. (Erfordernisse zur Imputabilität.) Alfred ist Ingenieur, in religiöser Beziehung von moderner Anschauung, sonst ein edel denkender, gutmüthiger Mensch, dessen reine Natur sich vor allem Unreinen, Unedlen abgestoßen fühlt. Er will sich mit Bertha ehelich verbinden. Seine Beichte lautet ungefähr folgendermaßen: Einer schweren Sünde weiß ich mich nicht schuldig; lässliche Sünden mag ich wohl wie jeder Sterbliche auf mir haben. Ich bitte den Allmächtigen, mir barmherzig zu sein.

Der Confessarius, eingedenk, daß Milde eine hervorragende Eigenschaft des göttlichen Lehrmeisters gewesen, sagt voller Sanft-